

Bekanntmachung

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schönberg/Holstein (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel I:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 437 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 380 %“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Schönberg

Der Bürgermeister

Schönberg, den 17.12.2025

gez. Peter A. Kokocinski